

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ralph Lenkert, Dr. Gesine Lötzsch, Christian Görke, weiterer Abgeordneter und der Gruppe Die Linke
– Drucksache 20/13069 –**

Maßnahmen des Investitionsgesetzes und zur Beteiligung der Sozialpartner im Bund-Länder-Koordinierungsgremium

Vorbemerkung der Fragesteller

Eine der zentralen Aufgaben des Strukturwandels der Kohleregionen in Deutschland und damit des Investitionsgesetzes Kohleregionen (InvKG) ist die Schaffung und der Erhalt von Arbeits- und Ausbildungsplätzen, die Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur und damit die zukunftsfähige Sicherung bestehender Industrie- und Wirtschaftsstandorte (vgl. § 4, Absatz 2 InvKG). Daher müssen potenzielle Projektträger, die eine Förderung durch das InvKG beantragen, bereits zu Beginn des Beantragungsprozesses in Projektbeschreibungen u. a. darlegen, wie viele Arbeits- und Ausbildungsplätze mit einem Projekt erwartet werden.

In der öffentlichen Kommunikation von Strukturwandelprojekten wird allerdings nur in sehr geringem Maße auf diese Aufgabe der Strukturförderung eingegangen. Auch ist die Evaluierung der InvKG-Maßnahmen der Bundesregierung von August 2023 mit Blick auf die Beschäftigungseffekte und ihre Qualität wenig aussagekräftig, denn: Arbeitsmarktentwicklungen werden durch die Analyse von Strukturdaten zum einen nur rückblickend betrachtet. Zum anderen fußen die Projektionen der Erwerbstätigkeit bis 2040 lediglich auf Bevölkerungsprognosen. Zur umfassenden Bewertung der Wirkung des InvKG bedarf es aus Sicht der Fragesteller aber neben der rückblickenden Betrachtung von Arbeitsmarktdaten und der Projektionen zur Erwerbstätigkeit konkretere und revierübergreifende Angaben zu den mit den Strukturwandelprojekten erwarteten Arbeits- und Ausbildungsplätzen sowie zu deren Qualität.

Um sicherzustellen, dass Strukturwandelprojekte zur Schaffung und zum Erhalt von hochwertigen, tarifgebundenen Arbeits- und Ausbildungsplätzen beitragen, sollten aus Sicht der Fragesteller die Sozialpartner und dabei insbesondere die Gewerkschaften als zentrale Akteure für die Belange der Beschäftigten in den Beratungs- und Bewilligungsprozess eingebunden werden. In den betroffenen Bundesländern Nordrhein-Westfalen, Brandenburg, Sachsen und Sachsen-Anhalt wurden bereits Gremien (z. B. Begleitausschüsse) geschaffen, die die Auswahl von Strukturprojekten – mit jeweils unterschiedlicher Verbindlichkeit in der Beteiligung der Sozialpartner – organisieren. Im Saarland wird derzeit ein solches Gremium eingerichtet. Auf Bundesebene erfolgt die

Projektbewilligung des Bundesarms (zweite Säule) im Rahmen des Bund-Länder-Koordinierungsgremiums. Gewerkschaften können laut Investitionsgesetz Kohleregionen, laut Bund-Länder-Vereinbarung sowie laut der Geschäftsordnung des Bund-Länder-Koordinierungsgremiums „bei Bedarf beratend“ hinzugezogen werden (vgl. § 25 Absatz 2 InvKG, § 18 Bund-Länder-Vereinbarung und § 1 Absatz 3 der Geschäftsordnung). Bisher wurden die Sozialpartner für die Beratungen des Gremiums noch nicht angefragt.

1. Welche unmittelbaren und mittelbaren Beschäftigungseffekte (Anzahl der geschaffenen und gesicherten Arbeits- und Ausbildungsplätze) erwartet die Bundesregierung von allen bundesweit bewilligten, beantragten und im Prozess befindlichen Projekten gemäß ihren Projektbeschreibungen (bitte nach Landkreisen und Revieren gemäß § 2 und § 12 InvKG, nach Einzelprojekt sowie nach Branche, Wirtschaftszweig und Anforderungsniveau nach Definition der Bundesagentur für Arbeit auflisten)?
2. Wie wird nach Kenntnis der Bundesregierung die Arbeitsplatzwirkung von potenziellen Projekten im Rahmen der Projektbeschreibungen erhoben, und wie wird dies nach Kenntnis der Bundesregierung auf Plausibilität überprüft, und welche Methoden werden dabei angewandt?
3. Wie bewertet die Bundesregierung die Qualität der erwarteten Arbeitsplätze (z. B. Tarifgebundenheit, Bruttolohn)?
4. Inwieweit überprüft nach Kenntnis der Bundesregierung der Fördermittelgeber während und nach der Projektumsetzung, ob die in den Projektbeschreibungen erwarteten Arbeitsplatzeffekte tatsächlich erreicht werden?
5. Wird für die kommende InvKG-Evaluierung im August 2025 angestrebt, eine bundesweite Übersicht der aus den Projektbeschreibungen hervorgehenden, zu erwartenden Arbeitsplätze zu erstellen, und wenn nein, warum nicht?
6. Werden für die kommende Evaluierung darüber hinaus auch Aspekte der „Guten Arbeit“ (z. B. Tarifbindung, Mitbestimmung) erfasst, wenn ja, in welcher Form, und wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 1 bis 6 werden wegen Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Maßnahmen des Investitionsgesetzes Kohleregionen (InvKG) zielen auf die Verbesserung der Standortbedingungen in den Kohleregionen. Die Maßnahmen werden danach bewertet, ob sie eine standortverbessernde Wirkung entfalten und somit Arbeitsplätze schaffen oder erhalten und Arbeitskräfte anziehen oder halten. Die größten Beschäftigungseffekte sind daher mittelbar zu erwarten. Aus diesen Gründen und der erheblichen Anzahl von komplexen Einzelprojekten des InvKG (377 Einzelprojekte im Rahmen der Säule 1 – Finanzhilfen, 115 Einzelmaßnahmen der Säule 2 – Bundesmaßnahmen, inklusive einiger Programme wie beispielsweise dem Programm „Stärkung der Transformationsdynamik und Aufbruch in den Revieren und an den Kohlekraftwerkstandorten“, dem sogenannten STARK-Programm, mit wiederum 274 Einzelprojekten) werden direkte Beschäftigungseffekte nicht erhoben.

Um mittelbare und unmittelbare Beschäftigungseffekte der Maßnahmen des InvKG insgesamt zu messen, werden die Entwicklungen verschiedener Arbeitsmarktindikatoren in den Revieren sowie Kontrollregionen betrachtet. In der Evaluierung des BMWK von 2023 (www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/B/20230816-erster-bericht-evaluierung-invkg.html) zeigt sich, dass alle Braun-

kohlereviere insgesamt durch eine positive Veränderungsrate der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung zwischen dem letzten Quartal im Jahr 2019 und dem dritten Quartal 2022 gekennzeichnet sind. Es wird nach Anforderungsniveau (Experten, Spezialisten, Fachkräfte, Helfer) unterschieden, wobei für Fachkräfte ein Rückgang der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung verzeichnet wird. Insgesamt sind die Beschäftigungseffekte positiv. Der Anstieg der offenen Stellen weist auf geschaffene Arbeitsplätze hin. Zur Besetzung sind die Verfügbarkeit und die Vermittlung von Fachkräften entscheidend. Darüber wird mit der Evaluierung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) 2025 berichtet.

Bis dato wurden 4 105 Stellen bei Behörden und Einrichtungen des Bundes, die in den Braunkohlerevieren angesiedelt wurden, besetzt.

Die Evaluierung des BMWK 2023 zeigt durchweg positive Entwicklungen der Bruttomonatsentgelte der Beschäftigten. Weitere Indikatoren zu Tarifbindung und Mitbestimmung werden derzeit nicht erfasst und können Bestandteil vertiefter anderweitiger Arbeitsmarktevaluierungen sein.

7. Warum wurden nach Kenntnis der Bundesregierung die Sozialpartner bisher noch nicht in die Beratungen des Bund-Länder-Koordinierungsgremiums eingebunden, und mit welcher Begründung sollte nach Auffassung der Bundesregierung eine Teilnahme an den Beratungen nur „bei Bedarf“ vorgesehen sein?
8. Wird nach Kenntnis der Bundesregierung eine Einbindung der Sozialpartner im Bund-Länder-Koordinierungsgremium in Zukunft angestrebt, und wenn ja, wann, und wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 7 und 8 werden wegen Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Entsprechend der gesetzlichen Aufgabenfestlegung nach § 25 Absatz 1 InvKG begleitet und unterstützt das Bund-Länder-Koordinierungsgremium (BLKG) die Bundesregierung und die Regierungen der Länder bei der Durchführung und Umsetzung der Maßnahmen insbesondere nach § 4 und stellt den Projektfluss sicher. Es prüft die Umsetzung entsprechend den Leitbildern, Förderzielen und Förderbereichen. Hierzu analysiert es aktuelle Entwicklungen, berichtet und empfiehlt bei Bedarf entsprechende Anpassungen.

Das BLKG dient daher vor allem zur Koordinierung der für Bund und Länder nach dem InvKG vorgesehen Aufgaben und Maßnahmen. Der Bund – jedes beteiligte Ressort – sowie die beteiligten Länder entscheiden aber grundsätzlich eigenverantwortlich, wie sie die übertragenen Aufgaben und Maßnahmen umsetzen und wie in diesem Rahmen gegebenenfalls die Sozialpartner eingebunden werden. Nur wenn sich auf der Ebene des BLKG zusätzlicher, fachlicher Beratungsbedarf ergibt, kann das BLKG weitere Ressorts und Bundesbehörden sowie die für die Regionalentwicklung maßgeblichen Akteure und Sozialpartner beratend hinzuziehen.

Da bisher auf Ebene des BLKG kein spezieller, fachlicher Beratungsbedarf bestand, wurden die Sozialpartner bisher nicht hinzugezogen. Die Bundesregierung wird sich aber dafür einsetzen, dass die Sozialpartner in nächster Zeit zu einem Treffen mit Bund und Ländern auf Arbeitsebene eingeladen werden, um allgemein zur Umsetzung der Fördermaßnahmen nach dem InvKG zu diskutieren.

Es besteht ein laufender Austausch zwischen BMWK und den Gewerkschaften über die „Revierwendeprojekte“, die im Rahmen des Bundesprogramms STARK durchgeführt werden.

9. Werden nach Kenntnis der Bundesregierung alle vorgesehenen Projekte der Strukturförderung wegen der enormen Kosten und Preissteigerungen umsetzbar sein (bitte begründen)?

Die Bundesregierung geht derzeit davon aus, dass alle vorgesehenen Projekte der Strukturförderung umsetzbar sind. In Säule 1 (Finanzhilfen an die Länder) wurden mit Stichtag 30. Juni 2024 von bis zu 14 Mrd. Euro 6,74 Mrd. Euro verplant. In Säule 2 (Maßnahmen des Bundes) sind mit Stichtag 30. Juni 2024 von bis zu 26 Mrd. Euro 19,84 Mrd. Euro verplant. In allen Projekten der 2. Fördersäule sind zudem Planungsreserven enthalten.

10. Plant die Bundesregierung, die Mittel für die Strukturförderung entsprechend der Inflationsrate zu erhöhen, oder ist der Strukturfonds fest gedeckelt (bitte begründen)?

Die Mittel für die Strukturförderung betragen nach § 27 Absatz 2 InvKG bis zu 26 Mrd. Euro für Maßnahmen bis zum Jahr 2038. Dieser Mittelumfang geht auf eine entsprechende Empfehlung der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ zurück, die in ihrem Abschlussbericht empfiehlt, Strukturfördermittel für die von der vorzeitigen Beendigung der Kohleverstromung betroffenen Bundesländern in Höhe von 1,3 Milliarden Euro pro Jahr über 20 Jahre bereitzustellen (https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Wirtschaft/abschlussbericht-kommission-wachstum-strukturwandel-und-beschaef-tigung.pdf?__blob=publicationFile&v=1, S. 104). Die Bundesregierung sieht keine Notwendigkeit von den ausdrücklichen Empfehlungen abzuweichen.